

KUNDMACHUNG

über die Verfügungen der Gemeinde anlässlich der Volksbegehren mit den Kurzbezeichnungen

„Autovolksbegehren: Kosten runter!“

„ORF-Haushaltsabgabe NEIN“

„Stoppt die Volksbegehren-Bereicherung!“

Die Marktgemeinde Böheimkirchen verfügt gem. § 58 der Nationalratswahlordnung 1992 (NRWO) BGBl. Nr. 471 folgende Verbotszone während des Eintragungszeitraumes:

Montag,	31. März 2025	von	08.00 bis 20.00 Uhr
Dienstag,	01. April 2025	von	08.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch,	02. April 2025	von	08.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag,	03. April 2025	von	08.00 bis 16.00 Uhr
Freitag,	04. April 2025	von	08.00 bis 16.00 Uhr
Samstag,	05. April 2025		geschlossen
Sonntag,	06. April 2025		geschlossen
Montag,	07. April 2025	von	08.00 bis 16.00 Uhr

In dieser Gemeinde können Eintragungen am

Gemeindeamt Böheimkirchen, 3071 Böheimkirchen, Marktplatz 2

vorgenommen werden.

Während des Eintragungszeitraumes vom 31. März 2025 bis einschließlich 07. April 2025 ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude in dem sich das Eintragungslokal befindet) und im Umkreis von 50 m, gemessen vom Eingang des Eintragungslokales folgendes verboten:

- a.) Jede Art der Werbung für oder gegen eines der Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen,
- b.) jede Ansammlung von Personen sowie
- c.) das Tragen von Waffen jeder Art. (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218,-- €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 19.02.2025
Abgenommen am: 08.04.2025

